

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5580 Tamsweg - Mag. pharm. Gabriele Olsacher

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 26. Februar 2026

**GZ: 30502-151/34/6-2026**

## KUNDMACHUNG

Frau **Mag. pharm. Gabriele Olsacher**, wohnhaft in 9873 Döbriach, Sackstraße 3, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., **um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Marktgemeinde Tamsweg mit der Betriebsstätte in 5580 Tamsweg, Mörtelsdorf 352**, bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg angesucht.

Der in Aussicht genommene Standort ist wie folgt begrenzt:

„Ausgehend von der Betriebsstätte im Gewerbegebiet Mörtelsdorf 352, die B96 im Verlauf Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung der B96 mit Mörtelsdorf. Von dort Richtung Süden bis zum Schnittpunkt Mörtelsdorf mit der Mur. Die Mur Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der B95. Vom Schnittpunkt der Mur mit der B95 die B95 Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt der B95 mit der B96. Von dort die B96 wieder im Verlauf folgend zurück zum Ausgangspunkt.“

Es wird gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag dieser Kundmachung, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (GZ. 30502-151/34-2025), eingebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Dieter Motzka

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatu](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatu)